



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Personalreferate der  
obersten Landesbehörden

Kommunale Spitzenverbände

Magdeburg, 5. August 2020

Mein Zeichen: 14a12-3092  
14b2-40001-23

**Arbeitsbedingungen auf Bildschirmarbeitsplätzen für Beschäftigte  
sowie Beamtinnen und Beamte (Bedienstete);  
Kostenerstattung für die Beschaffung von Sehhilfen, die ausschließlich  
für die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsgeräten erforderlich sind**

Schnellbriefe vom 14. November 1997, 27. Februar 1998, 22. November  
2001 und 24. September 2003, Az.: 1411-3092

**I.**

Nach Artikel 9 der Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten sind den Arbeitnehmern spezielle Sehhilfen für die betreffende Arbeit zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchung gemäß Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 2 ergeben, dass sie notwendig sind und normale Sehhilfen nicht verwendet werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 sowie Teil 4 Abs. 2 Nummer 1 des Anhangs zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind den Bediensteten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der jeweiligen Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf die Kosten hierfür gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten

Editharing 40  
39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
E-Mail:  
[poststelle.mf@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.mf@sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg

BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) nicht den Bediensteten auferlegen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27. Februar 2003 - 2 C 2.02 - haben die Bediensteten einen Anspruch darauf, dass ihnen der Arbeitgeber bzw. Dienstherr eine spezielle Sehhilfe zur Verfügung stellt. Danach sei die Bildschirmarbeitsbrille ein Arbeitsmittel, das der Arbeitgeber bzw. Dienstherr bereitzuhalten habe. Überlässt er es der oder dem Bediensteten mit deren oder dessen Einverständnis, die Bildschirmarbeitsbrille selbst zu beschaffen, entstehe ein Kostenerstattungsanspruch, der an die Stelle des vorrangigen Anspruchs auf Sachausstattung trete. In diesem Falle ist nach der Entscheidung des BVerwG der Betrag zu erstatten, den der Arbeitgeber bzw. Dienstherr für die Anschaffung des erforderlichen Arbeitsmittels hätte aufwenden müssen und der der Höhe nach weiterhin durch die tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt wird. Gleichwohl sei beim Erwerb einer Bildschirmarbeitsbrille der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Arbeitgeber bzw. Dienstherr und Bedienstete seien gehalten, eine geeignete Sehhilfe zu dem im Durchschnitt niedrigsten Marktpreis zu erwerben.

Bei der Beschaffung von speziellen Bildschirmarbeitsbrillen bzw. der Erstattung der Kosten für diese Brillen bitte ich für die Bediensteten ab sofort Folgendes zu berücksichtigen:

Die Dienststellen entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie die Beschaffung entsprechender Sehhilfen selbst übernehmen oder auf ihre Bediensteten übertragen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung zwischen der oder dem Bediensteten und der Dienststelle erforderlich.

Übernimmt die Dienststelle die Beschaffung der Bildschirmarbeitsbrillen, sind diese unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf der Grundlage der Bescheinigung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes grundsätzlich in der einfachsten Ausstattung, die den medizinischen Erfordernissen entspricht, zu dem zum Zeitpunkt der Beschaffung wirtschaftlichsten Marktpreis für die Regelversorgung zu erwerben.

Überträgt die Dienststelle die Beschaffung von speziellen Bildschirmarbeitsbrillen auf die Bediensteten, sind die entstandenen Kosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstatten. Als notwendige Aufwendungen sowohl für die Brillengläser als auch für das Brillengestell können dabei höchstens die Kosten anerkannt werden, die die Dienststelle bei Überprüfung des regionalen Marktes in zumutbarem Umfang und Wahrnehmung des günstigsten Angebotes hätte aufbringen müssen, um eine geeignete Sehhilfe zu beschaffen. Das Optikerunternehmen muss auf dem Angebot bescheinigen, dass es sich bei den Brillengläsern und dem Brillengestell um die jeweils einfachste bzw. preiswerteste Ausstattung handelt, die den medizinischen Erfordernissen entspricht. Dies wird von den Bediensteten durch mindestens zwei Vergleichsangebote verschiedener Optikerunternehmen nachgewiesen, wobei nur das Preiswerteste erstattungsfähig ist. Die Angebote sind detailliert nach Fassung, Gläsern und

sonstigen Leistungen aufzuschlüsseln. Insbesondere für die sonstigen Leistungen (qualitative Ausstattungsmerkmale) sind die Preise separat auszuweisen.

Zur Arbeitserleichterung kann alternativ zur Vorlage von mindestens zwei Vergleichsangeboten eine pauschale Erstattung in Höhe von maximal 200 EUR erfolgen, soweit nachweislich Kosten in dieser Höhe tatsächlich entstanden sind.

Für den Fall, dass eine Brille mit Superentspiegelung, Blaulichtfilter oder ähnlichen "Sonderausstattungen" **ohne Facharztverordnung** beauftragt wurde, wird der Rechnungsbetrag aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit um die Sonderanfertigungskosten gekürzt, auch wenn die Gesamtkosten nicht höher als der Pauschalbetrag liegen. Brillengläser mit „Sonderausstattungen“ können im Einzelfall aufgrund von Massenproduktionen kostengünstiger sein als Gläser der einfachsten Ausstattung. In diesen Fällen werden die Kosten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises übernommen.

Wurde oder wird für die Dienststelle unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsbrillen abgeschlossen, ist dieser vorrangig.

Die Kostenübernahme ist vor Anschaffung durch die oder den Bediensteten mit dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn abzustimmen.

Bitte weisen Sie die Bediensteten vor dem Erwerb darauf hin, dass höhere Aufwendungen nicht übernommen werden können. Wünschen die Bediensteten über die Regelversorgung (d.h. über den Arbeitsschutz) hinausgehende Ausstattungen, haben sie die Mehrkosten dafür selbst zu tragen.

## II.

Die Schnellbriefe vom 14. November 1997, 27. Februar 1998, 22. November 2001 und 24. September 2003, Az.: 1411-3092, hebe ich auf.

## III.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag

Gez. i. V. Uthoff

Obenaus